



Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens

(Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG)

Bekanntmachung der Ergebnisse der Nachschätzung landwirtschaftlicher Flächen

§ 13 BodSchätzG i.V.m. § 122 Abs. 3 u. 4 AO

In der Gemarkung **9092 Peiting** wurde eine Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz durchgeführt.

Die Ergebnisse – **Schätzungsurkarte und Schätzungsbuch** – werden während der Öffnungszeiten des Servicezentrums in der Zeit

vom 16. Mai 2025 bis 15. Juni 2025

im **Finanzamt Weilheim-Schongau, Oberer Graben 6, 82362 Weilheim**, Raum H3 U2 offengelegt.

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Vor der Einsichtnahme wird empfohlen, sich mit dem/der Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0176 95608880 oder unter der E-Mail-Adresse als-vb.01@fa168.stv.bayern.de in Verbindung zu setzen.

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht dem Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des **16. Juli 2025** beim Finanzamt Weilheim-Schongau entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht der Einspruch eingelegt wurde (§12 BodSchätzG)

Datum: 30.04.2025

Anton Wurm

(Unterschrift)

Leiter des Schätzungsausschusses
Amtlich landwirtschaftlicher Sachverständiger

Dienstgebäude
Oberer Graben 6
82362 Weilheim

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag

07:30 - 12:30

Kreditinstitut
Bayerische Landesbank
Bundesbank München

IBAN
DE96 7005 0000 0004 3604 79
DE85 7000 0000 0070 0015 21

BIC
BYLADEMMXXX
MARKDEF1700

Internet
www.finanzamt.bayern.de/Weilheim-Schongau

